Hausordnung
für die Ausbildungsstätte des VBFA e.V.

Diese Hausordnung gilt ausschließlich für **Maßnahme- und Projektteilnehmende** und erstreckt sich auf sämtliche Gebäude und Grundstücke des VBFA e.V.

- Der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen, vor und während der Tätigkeit bzw. Ausbildungszeit, ist untersagt. Das bloße Mitführen von Alkohol und illegalen Rausch- und Suchtmitteln ist generell verboten.

- Im gesamten Gelände des VBFA besteht für jeden Teilnehmenden unter 18 Jahren ein striktes Rauchverbot. Dieses schließt E-Zigaretten und Vapes ein, da nikotinfreie Liquids nicht erkennbar sind und ebenfalls gesundheitsschädliche Stoffe enthalten. Für über 18-jährige ist das Rauchen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

- Es ist strengstens untersagt, Cannabisprodukte – unabhängig von Menge und Form – auf das Gelände mitzubringen oder mitzuführen. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Cannabis oder anderen illegalen Drogen stehen, ist das Betreten des Geländes grundsätzlich nicht gestattet.

- Wird festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass eine Person gegen die vorstehende Regelung verstößt oder unter dem Einfluss von Alkohol, Cannabis oder anderen illegalen Drogen steht, darf sie ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen. Verstöße gegen diese Regelung können den Ausschluss von der Teilnahme am Projekt/der Maßnahme zur Folge haben. Zur Ausräumung des Verdachts besteht die Möglichkeit, freiwillig einen Alkohol- und Drogentest durchzuführen.

- Im Fall des Konsums von Alkohol oder illegalen Drogen informiert der VBFA bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten. Der VBFA ist berechtigt den Konsumenten auf eigene Kosten nach Hause zu bringen.

- Eigentum des Vereines darf nicht unberechtigt entfernt werden.

- Alle Gegenstände sind schonend zu behandeln. Vorsätzliche oder fahrlässige Zerstörungen werden in Rechnung gestellt.

- Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen in die Ausbildungsstätte ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen sind die Mitarbeiter des VBFA berechtigt, diese sicherzustellen.

- Den Anweisungen des Verwaltungs- und Ausbildungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

- Das Aufsuchen von Teams, die nicht im Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe stehen, ist untersagt.

- Auszubildende, Schüler und Teilnehmer haben sich beim Verlassen des Teams ab- und wieder zurückzumelden. Das Verlassen des Geländes für unter 18-jährige in den Pausenzeiten ist nur mit Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erlaubt.

- Die Nutzung von Fortbewegungsmitteln und fahrtauglichen Gegenständen, zum Beispiel Fahrräder oder Skateboards, Inline-Skates oder (E-)Rollern sind sowohl auf dem Gelände des VBFA, als auch in den Gebäuden untersagt. Entsprechende Fortbewegungsmittel müssen geschoben werden.

- Kraftfahrzeuge der Teilnehmenden sind grundsätzlich außerhalb des Betriebsgeländes abzustellen.

- Das Mitbringen von Wertgegenständen und größeren Beträgen an Bargeld sollte vermieden werden. Bei Verlust erfolgt kein Schadenersatz durch den VBFA e. V.

- Es herrscht absolutes Nutzungsverbot von Handys, Smartphones, Tablets o.ä. während der Ausbildungs- und Unterrichtszeiten. Das Ausbildungspersonal ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt das Handy/Smartphone bis zum Schluss der Unterrichts- bzw. der Ausbildungszeiten einzubehalten. Mobilgeräte sind während der Ausbildungs- und Unterrichtszeit abzuschalten.

- Zur Gewährung eines störungsfreien Ablaufes, sowie von Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände und in den Gebäuden des VBFA, ist jegliche Lärmbelästigung zu vermeiden. Das Rennen durch die Gänge und Treppenhäuser ist zu unterlassen.

- Gewalt, Körperverletzung, sexuelle Belästigung und diskriminierende Äußerungen werden nicht geduldet und disziplinarisch geahndet. Der VBFA behält sich vor dies Strafrechtlich zur Anzeige zu bringen.

- Manipulationen an technischen Geräten und Anlagen sind verboten.